

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 22.05.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1906.) 75. Stück.

Inhalt:

- № 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1906, betreffend Außerkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.
- № 159. Patent vom 12. Mai 1906, betreffend die Verkündung des am 9. Dezember 1905 zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrages.
- № 160. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

№ 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Außerkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Der mit dem Großherzogtum Hessen unter dem 7. November 1901
29. Januar 1904 abgeschlossene Staatsvertrag, die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend, tritt



gemäß Artikel 10 des Vertrages mit dem 1. Juni 1906 außer Kraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

N^o. 159.

Patent, betreffend die Verkündung des am 9. Dezember 1905 zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrages.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen am 9. Dezember 1905 in Berlin ein Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossen ist, der Landtag des Großherzogtums demselben, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat und die Urkunden über die Ratifikation des Vertrages ausgetauscht sind, bringen Wir diesen Vertrag nebst dem Schlußprotokoll zu demselben im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1906.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

R. Weber.

Staatsvertrag

zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen übereingekommen sind, einen Vertrag zum Zwecke der Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Behufe bestellten Kommissare, nämlich

für Oldenburg der Ober-Finanzrat Johann Meyer,

für Preußen der Geheime Ober-Finanzrat Dr. Georg

Struz und der Legationsrat Paul Eckardt,

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung räumt der Königlich Preussischen Regierung für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Gebiets des Großherzogtums Oldenburg Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich



Preussische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise, wie innerhalb des preussischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preussische Lotterie-Einnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staat, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preussischen Regierung gestatten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Großherzogtums Oldenburg, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 75 000 *M.* — in Worten Fünfundsiebenzig Tausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche für das preussische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preussischen Regierung zugelassen sind, wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung auf Wunsch der Königlich Preussischen in gleicher Weise auch innerhalb ihres Gebiets zulassen.

Artikel 3.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien

und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preussischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preussische Gesetzsammlung S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Juni 1906 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preussischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preussische Staat im Gebiete des Großherzogtums Oldenburg von allen Steuern und Abgaben, für dessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preussischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihr unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion wird bei der Annahme von Lotterie-Einnehmern innerhalb des Gebiets des Großherzogtums Oldenburg tunlichst die dort bestellten Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staats-



lotterie berücksichtigen und im übrigen bei gleicher Gewähr für guten Losabsatz und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Bewerbern, die dem Großherzogtum Oldenburg angehören, den Vorzug geben.

Sollten von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterie-Einnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion entsprochen werden, falls nicht besondere, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion oder ihr Vertreter wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterie-Einnehmers innerhalb des Großherzogtums Oldenburg das Gutachten der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleistung gegen die nach Artikel 1 bis 4 von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preussische Regierung an die Großherzoglich Oldenburgische Zentralkasse in zwei gleichen, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten eine jährliche Rente nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 2 bis 4 dieses Artikels, die erste Rate am 1. Juli 1906.

Die Rente beträgt in den ersten zwei Jahren der Vertragsdauer jährlich 100 000 *M.* in Worten „Einhunderttausend Mark“. Ergibt sich aber demnächst, daß die für die nächsten zwei Jahre gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu gewährende Rente 100 000 *M.* übersteigt, so wird die Rente für die ersten zwei Jahre nachträglich auf den für das dritte

und vierte Jahr zu gewährenden Jahresbetrag erhöht. Die hiernach nachzuzahlende Summe wird innerhalb des dritten und vierten Jahres der Vertragsdauer in gleichen jährlichen Raten gleichzeitig mit den nach Absatz 3 für diese Jahre zu zahlenden Raten abgeführt.

Für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer wird die Rente im voraus in folgender Weise festgestellt: es wird ermittelt, wie viel Lose im Durchschnitt sämtlicher Klassen aller in den beiden vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgespielten Königlich Preussischen Klassenlotterien von den innerhalb des Großherzogtums Oldenburg bestellten Lotterie-Einnehmern abgesetzt sind; der Einheitsfuß von 40 *M.*, in Worten „Vierzig Mark“, vervielfältigt mit dieser Losezahl, mindestens jedoch der Betrag von 100 000 *M.*, in Worten „Einhunderttausend Mark“, bildet die Jahresrente für jedes der beiden folgenden Jahre.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zur Zeit auf $161\frac{2}{3}$ *M.* belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatpreis eines Loses, d. i. der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats, welche gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollte, ändert sich in entsprechendem Verhältnis, jedoch unter Abrundung auf den nächsten in deutscher Reichswährung darstellbaren Betrag auch der der Rentenbemessung nach Absatz 2 und 3 zugrunde zu legende Einheitsfuß von 40 *M.*

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preussische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Großherzogtums Oldenburg anzunehmenden Lotterie-Einnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr



ebenso, wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preussischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion wird aber den im Großherzogtum Oldenburg bestellten Lotterie-Einnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Losen überweisen, die sie sich für alle Klassen zweier aufeinander folgenden Lotterien vor Feststellung des Spielplans der ersten dieser Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten der Königlich Preussischen Klassenlotterie bestellten Lotterie-Einnehmern werden keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden, als den im Großherzogtum Oldenburg bestellten.

Die Königlich Preussische Regierung wird Vorsorge treffen, daß für die Bewohner des Großherzogtums Oldenburg genügende angemessene Gelegenheit geschaffen wird, Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie von den im Großherzogtum bestellten Lotterie-Einnehmern zu beziehen. Etwaigen Wünschen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in bezug auf die Zahl und den Sitz der Lotterie-Einnehmer wird die Königlich Preussische Regierung tunlichst Rechnung tragen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 9 und 10 auf die Zeitdauer vom 1. Juli 1906 bis zum 30. Juni 1910 abgeschlossen, sodaß die letzte Rentenzahlung am 2. Januar 1910 zu erfolgen hat. Der Vertrag gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrags treten an die Stelle des Artikels 6 Absatz 3 nachstehende Bestimmungen.

„Die Rente wird unbeschadet des nach Artikel 8 Absatz 1 etwa früher eintretenden Ablaufs des Vertrags jedesmal für einen Zeitraum von drei Jahren im voraus, zuerst also für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis zum 30. Juni 1913, in folgender Weise festgestellt: es wird ermittelt, wieviel Lose im Durchschnitt sämtlicher Klassen aller in den drei unmittelbar vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgepielten Königlich Preussischen Klassenlotterien von den innerhalb des Großherzogtums Oldenburg bestellten Lotteriegewinnern abgesetzt sind; der Einheitsatz von 40 *M.*, in Worten „Vierzig Mark“, vervielfältigt mit dieser Loszahl, bildet den Jahresbetrag der Rente für die nächsten drei Jahre.“

Artikel 9.

Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, Lose für die 215. Königlich Preussische Klassenlotterie im Gebiete des Großherzogtums Oldenburg schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags, jedoch nicht vor Beendigung der Ziehung der letzten Klasse der 7. Hessisch-Thüringischen Staatslotterie zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preussischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen, einschließlich des Losevertriebs, schon von dem dem



Vertragsablaufe vorangehenden 1. Juni ab zu treffen beziehungsweise zu gestatten.

Artikel 10.

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern der von der Königlich Preussischen Regierung mit den Regierungen der an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten am 17. Juni 1905 in Eisenach abgeschlossene Staatsvertrag zur Wirksamkeit gelangt.

Artikel 11.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 9. Dezember 1905.

gez. Johann Meyer. Georg Struß.

(Siegel.) (Siegel.)

Paul Eckardt.

(Siegel.)

Schlußprotokoll

zum Staatsvertrage vom 9. Dezember 1905.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Großherzogtum Oldenburg und dem Königreiche Preußen vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden.

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preussische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preussischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Die Königlich Preussische Regierung schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preussischen Monarchie und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nur unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Einverständnisses des Landtags des Großherzogtums Oldenburg ab, soweit dasselbe zu einzelnen Bestimmungen des Vertrags erforderlich ist.

III.

Zu Artikel 2 Absatz 1:

1. Die Bestimmung im ersten Satze des Artikels 2 Absatz 1 des Vertrags findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2. Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnis, daß die bei Abschluß des Vertrags für das Gebiet des Großherzogtums Oldenburg bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im zweiten Satze des ersten Absatzes des Artikels 2 des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben.



3. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird der Königlich Preussischen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Geldlotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihren Spielplänen Mitteilung machen.

IV.

Zu Artikel 3:

Die Königlich Preussische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrags die Entschliebung darüber vor, ob sie die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels 3 entsprechend glaubt ansehen zu können.

V.

Zu Artikel 4 Absatz 2:

1. Unter „besonderen Steuern und Abgaben“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterie-Einnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2. Die Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer sind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preussische Regierung während der Dauer dieses Vertrags ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beilegen, so wird sie der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung denjenigen Ausfall an direkten Staatssteuern erstatten, der Oldenburg alsdann hieraus infolge der Vorschrift im § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119) entstehen würde.

VI.

Zu Artikel 5 Absatz 4:

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlassung eines Lotterie-Einnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die nach Artikel 5 Absatz 4 bezeichnete Großherzoglich Oldenburgische Behörde erfolgen.

VII.

Zu Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 und 3:

Durch diese Bestimmungen werden Rechtsansprüche der bisherigen Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nicht begründet.

VIII.

Zu Artikel 5 und 9 Absatz 1:

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird schon vor der Ratifikation dieses Vertrags so rechtzeitig, daß die Bestellung der Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer vor Beginn des Losevertriebs für die I. Klasse der 215. Königlich Preussischen Klassenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion diejenigen in ihrem Staatsgebiete wohnhaften bisherigen Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, deren Übernahme als Königlich Preussische Lotterie-Einnehmer gemäß Artikel 5 Absatz 2 sie wünscht, unter Mitteilung der gewünschten Losezahl namhaft machen.

IX.

Zu Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2:

1. War der reine Einsatzpreis eines Loses oder der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates nicht in allen für die Bemessung einer Rente nach Absatz 3 oder der nachträglichen Rentenerhöhung nach Absatz 2 des Arti-

kels 6 maßgebenden Lotterien der gleiche, so wird der sich aus den Einsatzpreisen und Gewinnabzugsätzen für diese sämtlichen maßgebenden Lotterien ergebende durchschnittliche Einsatzpreis und Gewinnabzug ermittelt und der der Rentenbemessung und Rentenerhöhung zugrunde zu legende Einheitsatz von 40 *M.* in demselben Verhältnis geändert, in welchem jener durchschnittliche Einsatzpreis oder Gewinnabzug von dem gegenwärtigen von $161\frac{2}{3}$ *M.* beziehungsweise 14 vom Hundert abweicht. Haben sowohl der Einsatzpreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, so bestimmt sich die Änderung des Einheitsatzes nach dem Verhältnis sowohl des durchschnittlichen Einsatzpreises als auch des durchschnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen. Betrug also beispielsweise der reine Einsatzpreis bei 2 der maßgebenden 4 Lotterien wie gegenwärtig $161\frac{2}{3}$ *M.*, bei den beiden andern aber 165 *M.* und der Gewinnabzug bei je 2 dieser Lotterien 14 und 13 vom Hundert, so bilden den Durchschnitt des Einsatzpreises $\frac{2 \times 161\frac{2}{3} + 2 \times 165}{4}$

= $163\frac{1}{3}$ *M.* und den des Gewinnabzugs $\frac{2 \times 14 + 2 \times 13}{4}$

= $13\frac{1}{2}$ vom Hundert, und der Einheitsatz stellt sich demnach auf $40 \times \frac{163\frac{1}{3}}{161\frac{2}{3}} \times \frac{13\frac{1}{2}}{14} = 38,969$, also nach Artikel 6 Absatz 4 am Ende abgerundet auf 38,97 *M.*

Während des Zeitraums, für welchen die Rente nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 festgestellt ist, tritt eine Änderung derselben wegen Änderungen im Lospreis oder Gewinnabzug nicht ein.

2. Solange die Berechnung der Rente nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Rentenzahlungen nach dem bisherigen Jahresbetrage. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung, daß der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zustand, so wird der zuviel

gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zuwenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt.

Diejenigen Raten der nach Absatz 2 des Artikels 6 gegebenenfalls eintretenden Rentenerhöhung, welche an dem sich nach Absatz 2 a. a. D. ergebenden Fälligkeitstermin noch nicht abgeführt werden konnten, weil die Rentenerhöhung noch nicht festgestellt war, werden an dem nächsten Fälligkeitstermin nach Feststellung der Rentenerhöhung in einer Summe nachgezahlt.

3. Der Vorgesetzte der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion wird dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, nach Abspielung von je zwei Königlich Preussischen Klassenlotterien, tunlichst spätestens 5 Monate nach beendeter Ziehung der zweiten dieser Lotterien, Mitteilung über den in ihnen von den in Oldenburg bestellten Einnehmern erzielten, nach Artikel 6 Absatz 3 für die nächste Rentenbemessung maßgebenden Loseabsatz machen, auch der gedachten Behörde von dem Plane jeder Königlich Preussischen Klassenlotterie nach dessen Feststellung Kenntnis geben.

X.

Zu Artikel 8:

Die hohen vertragsschließenden Regierungen nehmen in erster Linie eine Verlängerung des Vertrags, gegebenenfalls auf einer nach den gemachten Erfahrungen modifizierten Grundlage in Aussicht.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und unterschiefert worden, und es haben der Großherzoglich Oldenburgische Kommissar und die Königlich Preussischen Kom-



missare je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin den 9. Dezember 1905.

gez. Johann Meyer. Georg Struß.
Paul Eckardt.

N. 160.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§ 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogtums bzw. für das Gebiet des Herzogtums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Der Vertrieb von Losen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogtum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landesteils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

Artikel 3.

Der Verkauf von Losen der im Großherzogtum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

Artikel 4.

Wer ohne Genehmigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogtum zugelassen sind (Artikel 2), oder Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten veräußert, zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Artikel 5.

Zur Erteilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogtums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die erteilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

Soweit in einem Staatsvertrage abweichende Bestimmungen getroffen werden, sind diese maßgebend.

Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogtum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

Artikel 7.

Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.* bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans in eine im Großherzogtum erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterienplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

Artikel 8.

Wer, nachdem er wegen eines der im Artikel 7 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1500 *M.*, in den Fällen des Artikels 7 Absatz 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 *M.* bestraft.

Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 *M.* nach sich.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 10.

Wer Gewinnergebnisse der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in einer im Großherzogtum erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aufhängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 *M.* ein.

Artikel 11.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.



Artikel 12.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 4. Januar 1902 wird aufgehoben.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1906 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

R. Weber.

